



5. – 10. Juni 2000

Generalversammlung



Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer

I.	Tagesordnung	1
II.	Resolutionen auf Grund des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/S-23/7)	3
III.	Resolutionen auf Grund des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-23/10/Rev.1)	5
IV.	Beschlüsse	53
	A. Wahlen und Ernennungen	53
	B. Sonstige Beschlüsse	55

ANHANG

	Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	59
--	---	----

1. Eröffnung der Sondertagung durch den Leiter der Delegation Namibias
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter für die dreiundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung:
 -) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 -) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten
5. Bericht der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"
6. Ablauf der Tagung
7. Annahme der Tagesordnung
8. Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der zwölf Hauptproblembereiche der Aktionsplattform von Beijing
9. Weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing
10. Annahme der Schlussdokumente

¹ Siehe auch Abschnitt IV.B, Beschluss S-23/22.

,

des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin ent-

die weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung⁵ und Aktionsplattform⁶ von Beijing als Anlage zu dieser Resolution.

1. Die zur Sondertagung der Generalversammlung zusammengetroffenen Regierungen haben ihre Verpflichtung auf die Gesamt- und Einzelziele der Erklärung

einzelnen Menschen und ihrer Gemeinwesen sowie deren volle Achtung sollten dazu beitragen, dass die Frauen ihre Menschenrechte im Hinblick auf die Herbeiführung von Gleichstellung, Entwicklung und Frieden uneingeschränkt wahrnehmen können.

4. Die Aktionsplattform betont, dass Frauen gemeinsame Anliegen haben, die nur dann einer Lösung zugeführt werden können, wenn die Frauen miteinander und in Part-

haben sich als erfolgreiche Strategie zu ihrer Ausstattung mit wirtschaftlicher Macht erwiesen und haben die wirtschaftlichen Chancen einiger in Armut lebender Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten, vergrößert. Bei der Politikformulierung wurden die speziellen Bedürfnisse von Haushalten mit weiblichem Haushaltsvorstand berücksichtigt. Durch Forschungsarbeiten wurde das Verständnis für die unterschiedlichen Auswirkungen der Armut auf Frauen und Männer verbessert, und es wurden Instrumente zur Erleichterung der Bewertung dieser Auswirkungen entwickelt.

8. : Viele Faktoren haben zur Vergrößerung der wirtschaftlichen Ungleichheit zwischen Frauen und Männern beigetragen, darunter Einkommensunterschiede, Arbeitslosigkeit und die weitere Verarmung der schwächsten und randständigsten Gruppen. Schuldenlasten und überhöhte Militärausgaben, die in keinem Verhältnis zu den Erfordernissen der nationalen Sicherheit stehen, einseitige Zwangsmaßnahmen, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, bewaffnete Konflikte, ausländische Besetzung, Terrorismus, die geringe Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe sowie die bisher noch unerfüllte Verpflichtung, die Verwirklichung des international vereinbarten Zielwerts von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder für die öffentliche Entwicklungshilfe insgesamt sowie 0,15 bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder anzustreben, und schließlich der wenig effiziente Einsatz von Ressourcen können, neben anderen Faktoren, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Armutsbekämpfung hemmen. Durch die geschlechtsbedingten Ungleichheiten und Unterschiede in der Verteilung der wirtschaftlichen Macht, die ungleiche Verteilung unbezahlter Arbeit zwischen Männern und Frauen, den Mangel an technischer und finanzieller Unterstützung für Unternehmerinnen, den ungleichen Zugang zu Kapital, namentlich zu Grund und Boden, Krediten

stungen erschweren es, qualifiziertes Lehrpersonal zu gewinnen und zu halten, wodurch die Bildung an Qualität einbüßen kann. Darüber hinaus trugen wirtschaftliche, soziale und infrastrukturelle Schranken sowie im Brauchtum verwurzelte Praktiken der Diskriminierung in einer Reihe von Ländern dazu bei, dass die Einschulungs- und Schulbesuchsquoten für Mädchen niedriger waren als für Jungen. In einigen Entwicklungsländern wurden bei der Beseitigung des Analphabetentums kaum Fortschritte erzielt, wodurch die Ungleichstellung der Frauen auf wirtschaftlicher, sozialer und politischer Ebene noch verschärft wurde. In einigen dieser Länder hatte die nicht sachgerechte Gestaltung und Anwendung von Strukturanpassungspolitiken besonders nachteilige Auswirkungen auf den Bildungssektor, da sie einen Rückgang der Investitionen in die Bildungs-

Trotz der in einigen Ländern erzielten Fortschritte ist die Müttersterblichkeits- und -morbidityquote in den meisten Ländern nach wie vor unannehmbar hoch. In vielen Ländern sind die Investitionen in wesentliche Geburtshilfedienste nach wie vor unzureichend. Das Fehlen ein

Fr. undändu5-17.1uindt dFr.titu5-17.1lt P-1-5.3hi

e5-17.6bde5-17.6ns e5-17.6viHdc5-17.6hisißd u5-176(ni)034 köd(r)-1(pd)-e5-17.6(

57(hm)5(1m)5(e5--57(und)90.8(u5--57(uc)22(sge5--57(w)97.6vr.)8217kt.d)-182 M5-61.2u5--57(uco)-57(he5--57((Fr.)8318u5--57(uc)22(e5--57(uc)2

s, das fs-9.8üh8217r sic ereiich8217btare Höich8217stperliich8217er u87.1

i37eßeni87.3,n ic32(e v80.3(o)357(r auv80.3f)-1((Hini87.3do)357((ern87.3

sim vorIrIndBdnndn K5-616(rI)-1021u5-178(nkhe5-1781ii)-1.2si undnii li

u5--57(lt)-318e5-17(uc)22(G(e)-57(suund)90.8he5--57(istu5--57(bd)-9.8rst5--57(lle5--57(u,d)-182 ve5--57(r.)8318hc)22(indd)-9.8e5--57(

e5-4041rdndEistniict genügen(Bd)-1021eaictung.dDem5-4041ssZur19034,e-

eceeeceeeceIe-cecenceew-53(ceIJ 684-)ITJ T* 0.1821

Ansteigen ihres Krebsrisikos und der Gefährdung durch andere schwere Erkrankungen geführt, neben den geschlechtsspezifischen Risiken auf Grund des Tabakgenusses und des Passivrauchens.

13. : Es wird weithin anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob sie im öffentlichen oder privaten Bereich stattfindet, eine Menschenrechtsfrage ist. Es wird anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen, die vom Staat oder seinen Vertretern begangen oder geduldet wird, eine Verletzung der Menschenrechte darstellt. Ebenso wird anerkannt, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt wal-

III. Resolutionen auf Grund des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses

schlechtsspezifischem Missbrauch, um sicherzustellen, dass sie gleichen Zugang zu ausreichender und angemessener Ernährung, sauberem Wasser, sicherer Abwasserentsorgung, Obdach, Bildung sowie Sozial- und Gesundheitsdiensten einschließlich der Versorgung auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit und der Geburtshilfe erhalten. Es wird verstärkt anerkannt, dass bei der Planung, Gestaltung und Erbringung humanitärer Hilfe die Geschlechterperspektive einbezogen werden muss und ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen sind. Die humanitären Hilfsorganisationen und die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, haben bei der Gewährung humanitärer Hilfe sowie gegebenenfalls bei der Gestaltung und Durchführung von Programmen zur Befriedigung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere Flüchtlingen und Vertriebenen in humanitären Notlagen sowie in Konflikt- und Postkonfliktsituationen eine zunehmend wichtige Rolle gespielt.

16. : Zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Entwicklung besteht ein unauflöslicher Zusammenhang. Bewaffnete und andere Konflikte, Angriffskriege, ausländische Besetzung, Kolonial- oder Fremdherrschaft und Terrorismus schaffen auch weiterhin schwerwiegende Hindernisse für die Förderung der Frau. Die in bewaffneten Konflikten auftretenden gezielten Angriffe gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, die Vertreibung von Menschen und die Rekrutierung von Kindersoldaten unter Verstoß gegen nationale oder internationale Rechtsvorschriften durch staatliche und/oder nichtstaatliche Akteure hatten besonders nachteilige Folgen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte der Frau. Durch bewaffnete Konflikte entsteht beziehungsweise vergrößert sich die hohe Zahl der Haushalte mit weiblichem Haushaltsvorstand, die häufig in Armut leben. Die auf allen Ebenen bestehende Unterrepräsentation von Frauen in Entscheidungspositionen, beispielsweise als Sonderbotschafterinnen oder Sonderbeauftragte des Generalsekretärs bei der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, der Aussöhnung und dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, sowie das fehlende Bewusstsein für Geschlechteraspekte auf diesen Gebieten stellen ein ernst zu nehmendes Hindernis dar. Bisher werden weder ausreichende Ressourcen für die Befriedigung der Bedürfnisse der steigenden Zahl von Flüchtlingen, zumeist Frauen und Kinder, bereitgestellt, insbesondere für Entwicklungsländer, die große Mengen von Flüchtlingen aufnehmen, noch werden diese Ressourcen in ausgewogener Weise verteilt; die internationale Hilfe hat mit der wachsenden Zahl der Flüchtlinge nicht Schritt gehalten. Die zunehmende Zahl der

III. Resolutionen auf Grund des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses

ektiv. Die Verbindung von entgeltlicher Arbeit und von Betreuungsaufgaben innerhalb der Familien, Haushalte und Gemeinwesen bürdet Frauen noch immer eine unverhältnismäßig hohe Last auf, da Männer die Aufgaben und die Verantwortung nicht in ausreichendem Maße teilen. Darüber hinaus verrichten nach wie vor die Frauen den Großteil der unentgeltlichen Arbeiten.

22. : Die gesellschaftliche Bedeutung der vollen Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung und an der Macht auf allen Ebenen und in allen Foren, namentlich im zwischenstaatlichen, staatlichen und nichtstaatlichen Sektor, wird in zunehmenden Maße anerkannt. In einigen Ländern konnten Frauen in diesen Einflussbereichen auch höhere Positionen erreichen. Immer mehr Länder wenden Frauenförderungspolitiken an, in einigen Fällen Quotensysteme oder freiwillige Vereinbarungen, sowie messbare Ziele und Zielwerte, haben Schulungsprogramme für weibliche Führungskräfte eingerichtet und Maßnahmen ergriffen, um Frauen wie auch Männern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Einzelstaatliche Einrichtungen und Mechanismen für die Frauenförderung sowie nationale und internationale Netzwerke von Politikerinnen, Parlamentarierinnen, Aktivistinnen und weiblichen Fach- und Führungskräften unterschiedlicher Berufsgruppen wurden eingerichtet beziehungsweise aufgewertet und gestärkt.

23. : Obwohl die Notwendigkeit einer ausgewogenen Ver-

hofs¹¹. Auch bei der Integration der Menschenrechte der Frauen und einer Gleichstellungsperspektive im System der Vereinten Nationen, namentlich in die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte und der Menschenrechtskommission, wurden Fortschritte erzielt.

27. : Diskriminierung auf Grund des Geschlechts sowie

ben in unterschiedlicher Form zugenommen, wobei teilweise neue Kommunikationstechnologien benutzt wurden, und in den Medien herrscht weiter Voreingenommenheit gegenüber Frauen. Armut, mangelnder Zugang und fehlende Chancen, Analphabetentum,

33. : Das Fortbestehen von Armut, diskriminierende Einstellungen gegenüber Frauen und Mädchen, negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen sowie negative Rollenbilder von Mädchen und Jungen, die das Entfaltungspotenzial von Mädchen einschränken, mangelnde Aufgeschlossenheit für die spezielle Situation von Mädchen, Kinderarbeit und die schwere Belastung von Mädchen durch häusliche Pflichten, unzureichende Ernährung und eingeschränkter Zugang zu Gesundheitsdiensten, fehlende finanzielle Mittel, die Mädchen häufig daran hindern, eine Schul- und Berufsausbildung aufzunehmen und abzuschließen – alle diese Faktoren führen dazu, dass es den Mädchen an Chancen und Möglichkeiten fehlt, Selbstvertrauen und Eigenverantwortung zu entwickeln und selbständige Erwachsene zu werden. Armut, mangelnde Unterstützung und Anleitung durch die Eltern, Mangel an Informationen und Bildung, Missbrauch und alle Formen der Ausbeutung von und Gewalt gegen Mädchen führen in vielen Fällen zu ungewollten Schwangerschaften und der Übertragung von HIV und damit unter Umständen zu einer Einschränkung der Bildungschancen. Programme für Mädchen wurden durch das Fehlen oder die unzureichende Zuteilung von finanziellen und personellen Ressourcen behindert. Bisher wurden auf einzelstaatlicher Ebene nur wenige Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Programmen für Mädchen eingerichtet, und in manchen Fällen war die Koordinierung zwischen den verantwortlichen Institutionen unzureichend. Trotz der wachsenden Einsicht in die Gesundheitsbedürfnisse von Jugendlichen, insbesondere im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, fehlt es nach wie vor an den notwendigen Informationen und Diensten. Obwohl der rechtliche Schutz verbessert wurde, haben sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Mädchen zugenommen. Nach wie vor fehlt es an Aufklärung und Dienstleistungen für Jugendliche, die sie in die Lage versetzen würden, in positiver und verantwortungsvoller Weise mit ihrer Sexualität umzugehen.

gen und mangelnde Sicherheit am Arbeitsplatz, vor allem in der informellen Wirtschaft und in den ländlichen Gebieten. Obschon die Globalisierung manchen Frauen größere wirtschaftliche Chancen und Autonomie gebracht hat, wurden viele andere marginalisiert und um die Vorteile des Globalisierungsprozesses gebracht, weil sich die Ungleichheiten zwischen den einzelnen Ländern und innerhalb dieser verschärft haben. Der Frauenanteil an der Erwerbsbevölkerung ist zwar in vielen Ländern gestiegen, in anderen Fällen hatte die Durchführung bestimmter wirtschaftspolitischer Maßnahmen jedoch so negative

39. In den Übergangsländern sind es die Frauen, die am stärksten unter den durch die wirtschaftliche Umstrukturierung verursachten Härten leiden und die in Zeiten der Re-

III. Resolutionen auf Gr

48. Im Hinblick auf die in Kapitel II enthaltene Evaluierung der Fortschritte, die in den fünf Jahren seit der Vierten Weltfrauenkonferenz bei der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing erzielt wurden, sowie im Hinblick auf die in Kapitel III beschriebenen gegenwärtigen Probleme, die sich auf ihre volle Verwirklichung auswirken, verpflichten sich die Regierungen heute erneut auf die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und verpflichten sich zu weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung der Hindernisse und zur Bewältigung der bestehenden Probleme. Indem die Regierungen weiterführende und zusätzliche Schritte zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform unternehmen, erkennen sie an, dass alle Menschenrechte – die bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen, einschließlich des Rechts auf Entwicklung – allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung von Gleichstellung, Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert sind.

49. Die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Bretton-Woods-Institutionen sowie die Welthandelsorganisation, andere internationale und regionale zwischenstaatliche Organisationen, die Parlamente, die Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften und sonstige Interessengruppen sind aufgerufen, die Anstrengungen der Regierungen zu unterstützen und nach Bedarf ergänzende eigene Programme zu entwickeln, um die volle und effektive Umsetzung der Aktionsplattform zu erreichen.

50. Die Regierungen und die zwischenstaatlichen Organisationen würdigen den Beitrag und die ergänzende Rolle der nichtstaatlichen Organisationen, unter voller Achtung ihrer Autonomie, bei der Sicherstellung der effektiven Umsetzung der Aktionsplattform, und sie sollten ihre Partnerschaft mit den nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen, weiter verstärken, um so zur effektiven Umsetzung der Aktionsplattform und zu den Folgemaßnahmen beizutragen.

51. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter nur dann voll erreicht werden kann, wenn die Beziehungen zwischen den verschiedenen Interessengruppen auf allen Ebenen neu gestaltet werden. Die uneingeschränkte, effektive und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen ist ein notwendiger Beitrag zu diesem Ziel.

52. Die Verwirklichung der Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen erfordert die Beseitigung von Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern und zwischen Mädchen und Jungen sowie die Gewährleistung ihrer gleichen Rechte, Verantwortlichkeiten, Chancen und Möglichkeiten. Gleichstellung der Geschlechter bedeutet, dass die Bedürfnisse, Interessen, Anliegen, Erfahrungen und Prioritäten der Frauen ebenso wie der Männer ein integraler Bestandteil der Konzeption, Durchführung, einzelstaatlichen Überwachung, der Folgemaßnahmen und der Evaluierung, einschließlich auf internationaler Ebene, sämtlicher Maßnahmen in allen Bereichen sind.

53. Mit der Verabschiedung der Aktionsplattform stimmten die Regierungen und die internationale Gemeinschaft einer gemeinsamen Entwicklungsagenda zu, die auf den Grundsätzen der Gleichstellung und der Ermächtigung der Frauen beruht. Nach der Verstärkung der Anstrengungen zur Sicherung der Mitwirkung der Frauen an der Entwicklung muss jetzt versucht werden, die Ausrichtung auf die Lage und die Grundbedürfnisse der Frauen mit einem ganzheitlichen Ansatz zu verbinden, der auf Gleichberechtigung und Partnerschaft und der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aufbaut. Es sollten Politiken und Programme ausgearbeitet werden, die die Verwirklichung der folgenden Ziele ermöglichen: eine nachhaltige Entwicklung, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, die Sicherung des Lebensunterhalts und angemessene so-

ziale Schutzmaßnahmen einschließlich Sicherheitsnetze, verstärkte Unterstützungssysteme für Familien, gleicher Zugang zu und gleiche Verfügungsgewalt über finanzielle und wirtschaftliche Ressourcen sowie Beseitigung der zunehmenden und unverhältnismäßig hohen Armut von Frauen. Alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen, wirtschaftlichen Institutionen sowie die Entscheidungsträger bei der Mittelvergabe sollen eine Gleichstellungsperspektive berücksichtigen, um eine ausgewogene Verteilung der Entwicklungsdividenden sicherzustellen.

54. In Anbetracht der beständigen und zunehmenden Last der Armut, unter der Frauen in vielen Ländern, vor allem in den Entwicklungsländern, zu leiden haben, ist es unbedingt erforderlich, weiterhin integrierte makroökonomische und soziale Politiken und Programme, unter anderem betreffend Strukturanpassung und Auslandsverschuldungsprobleme, aus einer Gleichstellungsperspektive zu überprüfen, abzuändern und durchzuführen, um den allgemeinen und gleichberechtigten Zugang zu sozialen Diensten, insbesondere Bildung, und zu erschwinglichen und qualitativ hochwertigen Diensten der Gesundheitsversorgung sowie den gleichen Zugang zu und die gleiche Verfügungsgewalt über wirtschaftliche Ressourcen sicherzustellen.

re Formen der häuslichen Gewalt, sexueller Missbrauch, sexuelle Versklavung und Ausbeutung, internationaler Frauen- und Kinderhandel, Zwangsprostitution und sexuelle Be-

scheidungen berücksichtigt und behandelt werden. Es bedarf besonderer Maßnahmen auf allen Ebenen, um sie voll in die Entwicklung einzubeziehen.

64. Wirksame und abgestimmte Pläne und Programme zur vollen Umsetzung der Aktionsplattform erfordern eine klare Kenntnis der Lage von Frauen und Mädchen, eindeutiges, durch Forschungen fundiertes Wissen und nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten, tftfm.3(na)4t-5.12a4.6(e)o

-) Entwicklung gleichstellungsorientierter Lehrpläne vom Kindergarten über die

) Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen für den Privatsektor und die Bildungseinrichtungen, um die Einhaltung der Nichtdiskriminierungsgesetze zu erleichtern und zu verstärken.

69.) Vorrangige Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel der Einführung wirksamer Bestimmungen, namentlich über Gewalt gegen Frauen, sowie Ergreifung anderer notwendiger Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen vor allen Formen körperlicher, psychologischer und sexueller Gewalt geschützt sind und über Rechtsbehelfe dagegen verfügen;

) strafrechtliche Verfolgung und angemessene Bestrafung der für alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen verantwortlichen Täter und Einleitung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den Tätern dabei zu helfen und sie dazu zu bewegen, den Zyklus der Gewalt zu durchbrechen, und Ergreifung von Maßnahmen zur Bereitstellung von Verfahren zur Entschädigung der Opfer;

) Behandlung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen als gesetzlich strafbare Handlungen, einschließlich Gewalt, die auf irgendeiner Form der Diskriminierung beruht;

) Erlass von Rechtsvorschriften und/oder Stärkung geeigneter Mechanismen zur Handhabung strafrechtlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit allen Formen häuslicher Gewalt, namentlich Vergewaltigung in der Ehe und sexuellem Missbrauch von Frauen und Mädchen, sowie Sicherstellung dessen, dass solche Fälle unverzüglich vor Gericht gebracht werden;

) Ausarbeitung, Verabschiedung und uneingeschränkte Anwendung von Geset-

) Einführung und Förderung eines ganzheitlichen Ansatzes, um allen Formen der Gewalt gegen und Misshandlung von Mädchen und Frauen aller Altersstufen, insbesondere auch Mädchen und Frauen mit Behinderungen sowie hilfsbedürftigen und marginalisierten Frauen und Mädchen, zu begegnen, mit dem Ziel, ihren vielfältigen Bedürfnissen gerecht zu werden, namentlich in den Bereichen Bildung, angemessene Gesundheitsversorgung sowie grundlegende soziale Dienste;

) Billigung und Förderung eines ganzheitlichen Ansatzes zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in allen Lebensphasen und Lebensumständen.

70.) Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Ermittlung der eigentlichen Ursachen, insbesondere auch externer Faktoren, die den Frauen- und Mädchenhandel zwecks Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, Zwangsheirat und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, insbesondere durch die Verschärfung bestehender Rechtsvorschriften, damit die Rechte von Frauen und Mädchen besser geschützt und die Täter straf- und zivilrechtlich bestraft werden;

) Erarbeitung, Durchsetzung und Verstärkung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels durch eine umfassende Strategie, die unter anderem Gesetzgebungsmaßnahmen, Verhütungskampagnen, Informationsaustausch, Unterstützung, Schutz und Wiedereingliederung der Opfer und die strafrechtliche Verfolgung aller daran beteiligten Täter, namentlich auch der Mittelsleute, umfasst;

) Prüfung der Möglichkeit, innerhalb des rechtlichen Rahmens und im Einklang mit den einzelstaatlichen Politiken zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Mädchen, wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden, unter Berücksichtigung dessen, dass sie Opfer von Ausbeutung sind;

) Prüfung der Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder einer interinstitutionellen Organisation, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung des Informationsaustauschs und der Berichterstattung über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere was den Frauen- und Mädchenhandel betrifft;

) Schutz und Unterstützung von Frauen und ihren Familien sowie Erarbeitung und Stärkung von Politiken zur Verbesserung der Sicherheit der Familien.

71.) Prüfung der Möglichkeit, nach Bedarf mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁶ im Einklang stehende innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verabschieden, um das Wissen, die Innovationen und die Praktiken von Frauen in autochthonen und lokalen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der traditionellen Medizin, der biologischen Vielfalt und autochthonen Technologien zu schützen;

) soweit erforderlich, Abänderung ökologischer und landwirtschaftlicher Politi-

) reproduktive Gesundheit ist der Zustand vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit und Gebrechen

III. Resolutionen auf Gr

) Förderung und Verbesserung umfassender geschlechtsspezifischer Strategien zur Prävention und Kontrolle des Tabakgebrauchs für alle Frauen, insbesondere Jugendliche und Schwangere, darunter unter anderem Aufklärungs-, Verhütungs- und Entwöhnungsprogramme und -dienste und die Verringerung der Belastung durch Passivrauchen, sowie Unterstützung der Ausarbeitung des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation;

) Förderung beziehungsweise Verbesserung von Informationsprogrammen und Maßnahmen wie der Behandlung zur Beseitigung des zunehmenden Drogenmissbrauchs durch Frauen und weibliche Jugendliche, sowie Aufklärungskampagnen über die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und die sonstigen Folgen und die Auswirkungen auf die Familie.

73.) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die wichtigsten makroökonomischen und sozialen Entwicklungspolitiken und einzelstaatlichen Entwicklungsprogramme;

) Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive in die Konzeption, Ausarbeitung, Annahme und Durchführung aller Haushaltsverfahren, soweit angezeigt, um eine gerechte, wirksame und angemessene Mittelzuteilung zu fördern und ausreichende Mittel zur Unterstützung von Gleichstellungs- und Entwicklungsprogrammen zur stärkeren Ermächtigung der Frauen zuzuweisen sowie die erforderlichen analytischen und methodologischen Hilfsmittel und Mechanismen für Überwachung und Evaluierung zu entwickeln;

) Aufstockung, soweit angezeigt, und wirksame Nutzung der finanziellen und sonstigen Ressourcen im sozialen Bereich, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitswesen, um die Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen als zentrale Strategie für Entwicklungsförderung und Armutsbekämpfung zu erreichen;

) Bemühungen um die Reduzierung des unverhältnismäßig hohen Anteils von in Armut lebenden Frauen, insbesondere Frauen im ländlichen Raum, durch die Durchführung einzelstaatlicher Armutsbekämpfungsprogramme, in deren Mittelpunkt eine Gleichstellungsperspektive und die Ermächtigung der Frau stehen, samt kurz- und langfristigen Zielen.

74.) Durchführung sozioökonomischer Politiken, die eine nachhaltige Entwicklung fördern, und Unterstützung und Sicherung von Armutsbekämpfungsprogrammen, insbesondere zu Gunsten von Frauen, unter anderem durch Qualifizierungsmaßnahmen, gleichen Zugang zu und gleiche Verfügungsgewalt über Ressourcen, Finanzmittel, Darlehen, namentlich auch Kleinstkredite, Informationen und Technologien sowie gleichen Zugang zu den Märkten zu Gunsten der Frauen aller Altersstufen, insbesondere in Armut lebender oder marginalisierter Frauen, namentlich auch Frauen im ländlichen Raum, autochthoner Frauen und weiblicher Haushaltsvorstände;

) Schaffung und Sicherstellung des Zugangs zu Sozialschutzsystemen, unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse aller in Armut lebenden Frauen und der demografischen und gesellschaftlichen Veränderungen, um Schutz vor den mit der Globalisierung einhergehenden Ungewissheiten und veränderten Arbeitsbedingungen zu bieten, sowie Bemühungen zur Sicherstellung dessen, dass neue, flexible und sich neu herausbildende Arbeitsformen vom Sozialschutzsystem ausreichend erfasst werden;

) Fortsetzung der Überprüfung, Änderung und Umsetzung makroökonomischer und sozialer Politiken und Programme, unter anderem auch durch die aus einer Gleichstellungsperspektive erfolgende Analyse der Politiken und Programme im Zusammenhang mit Strukturanpassung und Auslandsverschuldungsproblemen, mit dem Ziel, den

gleichen Zugang von Frauen zu Ressourcen und den allgemeinen Zugang zu einer sozialen Grundversorgung zu gewährleisten.

75. Erleichterung der Beschäftigung von Frauen, unter anderem durch die Förderung eines ausreichenden Sozialschutzes, die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, gegebenenfalls die Beseitigung fiskalischer Hindernisse und andere Maßnahmen, wie Zugang zu Risikokapital, Kreditsystemen, Kleinstkrediten und anderen Finanzierungsmöglichkeiten, Erleichterung des Aufbaus von Kleinstbetrieben sowie von Klein- und Mittelbetrieben;

76.) Schaffung beziehungsweise Stärkung bestehender institutioneller Mechanismen auf allen Ebenen zur Zusammenarbeit mit nationalen Einrichtungen, um die gesellschaftliche Unterstützung der Gleichstellung von Mann und Frau zu erhöhen, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Frauenorganisationen;

) Ergreifung von Maßnahmen auf höchster Ebene zur kontinuierlichen Förderung der Frau, insbesondere durch die Stärkung nationaler Einrichtungen zur Integration einer Gleichstellungsperspektive und dadurch zur schnelleren Ermächtigung der Frauen auf allen Gebieten und Gewährleistung des Eintretens für Gleichstellungspolitik;

) Ausstattung der nationalen Einrichtungen mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen, so auch durch die Erkundung innovativer Finanzierungsmethoden, damit die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politiken, Programme und Projekte erreicht wird;

) Prüfung der Möglichkeit der Einsetzung wirksam tätiger Kommissionen oder anderer Einrichtungen zur Förderung der Chancengleichheit;

) Verstärkung der Bemühungen um die volle Durchführung der zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing erarbeiteten nationalen Aktionspläne und erforderlichenfalls deren Anpassung oder Erarbeitung nationaler Pläne für die Zukunft;

) Sicherstellung dessen, dass bei der Konzeption aller staatlichen Informationspolitiken und -strategien die geschlechtsbezogenen Aspekte berücksichtigt werden.

77.) Institutionelle und finanzielle Unterstützung der einzelstaatlichen statistischen Ämter bei der Sammlung, Zusammenstellung und Verbreitung von nach Geschlecht, Alter und gegebenenfalls anderen Faktoren aufgeschlüsselten Daten in Formaten, die der Öffentlichkeit und den politischen Entscheidungsträgern zugänglich sind, unter anderem zum Zweck der Analyse, Überwachung und Wirkungsbewertung nach geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten sowie Unterstützung neuer Arbeiten zur Aufstellung von Statistiken und Indikatoren, insbesondere auf Gebieten, auf denen ein besonderer Informationsmangel besteht;

) regelmäßige Zusammenstellung und Veröffentlichung von Verbrechenstatistiken und Erfassung von Tendenzen bei der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Verlet-

78.) Förderung der Einführung von Programmen zur Ausbildung und Unterweisung in rechtlichem Grundwissen, die die Fähigkeiten von Frauenorganisationen, sich zum Anwalt der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu machen, ausbauen und unterstützen;

) Förderung der Zusammenarbeit, gegebenenfalls zwischen verschiedenen staatlichen Ebenen, nichtstaatlichen Organisationen, Basisorganisationen, traditionellen Führungspersonlichkeiten und Repräsentanten der Gemeinwesen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen und der Würde und des Werts des Menschen sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Regierungsbehörden, Parlamentariern und gegebenenfalls anderen in Betracht kommenden Behörden und Frauenorganisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften nichtdiskriminierend sind;

) nach Bedarf ein gleichstellungsorientiertes Training für alle Akteure, einschließlich Polizisten, Staatsanwälte und Richter, das sie auf den Umgang mit Gewaltopfern vorbereitet, insbesondere Frauen und Mädchen, namentlich mit Opfern sexueller Gewalt.

79.

ter besonderer Beachtung der Notwendigkeit der Überbrückung des Geschlechterunterschieds beim Ernährungszustand;

III. Resolutionen auf Gr

III. Resolutionen auf Gr

) Unterstützung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, im Rahmen ihres Mandats, bei der Evaluierung und Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und deren Folgemaßnahmen;

) auf entsprechendes Ersuchen Unterstützung der Regierungen bei der Integration einer Gleichstellungsperspektive als maßgeblicher Entwicklungsfaktor in die einzelstaatliche Entwicklungsplanung;

) auf entsprechendes Ersuchen Unterstützung der Vertragsstaaten beim Aufbau von Kapazitäten zur Durchführung des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau¹², und in diesem Zusammenhang Aufforderung an die Vertragsstaaten, die abschließenden Stellungnahmen wie auch die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu beachten.

86.) Auf entsprechendes Ersuchen Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung von geschlechtsspezifisch differenzierenden Strategien für die Hilfeleistung und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen bei humanitären Krisen infolge bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen;

) Gewährleistung und Unterstützung der vollen Mitwirkung der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen und bei der Durchführung von Entwicklungs-

89. Unter voller Mitwirkung der Frauen Ergreifung von Maßnahmen, um auf allen Ebenen ein befähigendes Umfeld zu schaffen, das der Herbeiführung und der Wahrung des Weltfriedens, der Demokratie und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten unter voller Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, wie auch der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte, namentlich auch des Rechts auf Entwicklung, sowie der Grundfreiheiten förderlich ist.

90. Ergreifung von Maßnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Unterlassung aller einseitigen Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die volle wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Bevölkerung der betroffenen Länder, insbesondere der Frauen und Kinder, behindern, ihr Wohl beeinträchtigen und ein Hindernis für die volle Ausübung ihrer Menschenrechte darstellen, namentlich des Rechts aller Menschen auf einen im Hinblick auf Gesundheit und Wohlergehen angemessenen Lebensstandard und ihres Rechts auf Nahrungsmittel, ärztliche Versorgung und die notwendigen sozialen Dienstleistungen. Sicherstellung dessen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politische Druckmittel eingesetzt werden.

91. Ergreifung dringender und wirksamer völkerrechtsgemäßer Maßnahmen zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen auf Frauen und Kinder.

92.) Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der regionalen und nationalen Bemühungen zur Ausarbeitung und Verwendung geschlechtsbezogener Analysen und Statistiken, indem unter anderem nationalen statistischen Ämtern auf Antrag institutionelle und finanzielle Hilfe gewährt wird, um sie in die Lage zu versetzen, Ersuchen um nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten nachzukommen, die von Regierungen bei der Ausarbeitung geschlechtsspezifischer statistischer Indikatoren für die Überwachung und die Wirkungsbewertung von Politiken und Programmen verwendet werden, sowie regelmäßige strategische Erhebungen durchzuführen;

) Herbeiführung eines internationalen Konsenses, unter voller Mitwirkung aller Länder, über Indikatoren und Möglichkeiten zur Messung von Gewalt gegen Frauen und Erwägung der Einrichtung einer leicht zugänglichen Datenbank über Statistiken, Rechtsvorschriften, Ausbildungsmodelle, gute Praktiken, gewonnene Erfahrungen und sonstige Ressourcen in Bezug auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich Wanderarbeiterinnen;

) gegebenenfalls in Partnerschaft mit einschlägigen Institutionen die Förderung, Verbesserung, Systematisierung und Finanzierung der Sammlung von nach Geschlecht, Alter und anderen geeigneten Faktoren aufgeschlüsselten Daten betreffend die Gesundheit und den Zugang zur Gesundheitsversorgung, einschließlich umfassender Informationen über die Auswirkungen von HIV/Aids auf Frauen in allen Lebensphasen;

) Beseitigung geschlechtsbezogener Voreingenommenheit in der biomedizinischen, klinischen und sozialen Forschung, namentlich durch die Durchführung von freiwilligen klinischen Versuchen mit Frauen, unter gebührender Berücksichtigung ihrer Menschenrechte und unter strikter Einhaltung der international anerkannten rechtlichen, ethischen, medizinischen, Sicherheits- und wissenschaftlichen Normen, sowie Sammlung und Analyse geschlechtsspezifischer Informationen über Dosierung, Nebenwirkungen

und Wirksamkeit von Arzneimitteln, einschließlich Empfängnisverhütungsmitteln und Methoden zum Schutz vor sexuell übertragbaren Infektionen, und Bereitstellung dieser Informationen an geeignete Institutionen und die Endnutzer.

93.

III. Resolutionen auf Gr

für alle Frauen in einer Art und Weise zu erreichen, die die Gleichstellung der Geschlechter und die volle Ausübung aller Menschenrechte durch Frauen nicht beeinträchtigt.

III. Resolutionen auf Gr

) umfassende und dauerhafte Auseinandersetzung mit den grundlegenden Ursachen bewaffneter Konflikte und mit den unterschiedlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Männer sowie Berücksichtigung dieser Ursachen und Auswirkungen in den entsprechenden Politiken und Programmen, unter anderem mit dem Ziel, den Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere der Frauen und Kinder, zu verbessern;

) Herbeiführung der Freilassung von Geiseln, einschließlich der später inhaftierten, insbesondere Frauen und Kindern, in bewaffneten Konflikten;

) Ausarbeitung und Unterstützung von Politiken und Programmen zum Schutz von Kindern, insbesondere Mädchen, in Feindseligkeiten, mit dem Ziel, ihre Zwangsrekrutierung und ihren zwangsweisen Einsatz durch alle Akteure zu verbieten, und Förderung und/oder Stärkung der Mechanismen für ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung;

100.) Zusammenarbeit mit Partnern des Privatsektors und Mediennetzwerken auf nationaler und internationaler Ebene, um den gleichen Zugang von Frauen und Männern als Produzenten und Konsumenten, insbesondere auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik, zu fördern, so auch indem die Medien und die Informationsindustrie im Einklang mit dem Recht der freien Meinungsäußerung ermutigt werden, Verhaltenskodizes, berufsständische und andere Richtlinien zur Selbstregulierung anzunehmen oder weiterzuentwickeln, um Rollenklischees zu beseitigen und eine ausgewogene Darstellung von Frauen und Männern zu fördern;

) Ausarbeitung von Programmen, die Frauen besser befähigen, Netzwerke aufzubauen, darauf zuzugreifen und sie zu fördern, insbesondere durch den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechniken, namentlich durch die Einrichtung und Unterstützung von Programmen zum Aufbau der diesbezüglichen Kapazitäten der nichtstaatlichen Frauenorganisationen;

) Nutzung der neuen Informationstechnologien, namentlich des Internet, zur Verbesserung des weltweiten Austauschs von Informationen, Forschungsergebnissen, Kompetenzen und Lehren aus Frauenerfahrungen, namentlich der "Frauengeschichte"²¹ im Zusammenhang mit der Herbeiführung von Gleichstellung, Entwicklung und Frieden sowie Untersuchung der sonstigen Möglichkeiten, die diese Technologien bei der Verwirklichung dieses Ziels bieten können.

101.) Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Bewältigung der mit der Globalisierung verbundenen Probleme, namentlich durch eine verstärkte und wirksame Mitwirkung der Entwicklungsländer am internationalen wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozess, mit dem Ziel, unter anderem die gleiche Mitwirkung der Frauen, insbesondere aus den Entwicklungsländern, am makroökonomischen Entscheidungsprozess zu gewährleisten;

) Ergreifung von Maßnahmen unter voller und wirksamer Beteiligung der Frauen, mit dem Ziel, neue Ansätze zur internationalen Entwicklungszusammenarbeit zu gewährleisten, die auf Stabilität, Wachstum und Gerechtigkeit bei verstärkter und effektiver Mitwirkung und Eingliederung der Entwicklungsländer in die von der Globalisierung erfasste Weltwirtschaft beruhen und im Rahmen der Gesamtstrategie zur Herbeiführung einer auf den Menschen ausgerichteten nachhaltigen Entwicklung auf die Beseitigung der Armut und die Verminderung geschlechtsbedingter Ungleichbehandlung abzielen;

) Ausarbeitung und Verstärkung von Armutsbekämpfungsstrategien, unter voller und effektiver Beteiligung der Frauen, um die Feminisierung der Armut zu verringern und die Fähigkeit der Frauen zu stärken, die nachteiligen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung zu bewältigen;

) Intensivierung der Bemühungen zur Umsetzung von Armutsbekämpfungsprogrammen und Evaluierung, unter Mitwirkung von Frauen, des Wirkungsgrads dieser Programme hinsichtlich der Ermächtigung der in Armut lebenden Frauen, namentlich im Hinblick auf ihren Zugang zu einer guten Ausbildung und Bildung sowie zu einer Versorgung auf dem Gebiet der körperlichen wie der geistigen Gesundheit, Beschäftigungsmöglichkeiten, sozialer Grundversorgung, Erbschaften sowie im Hinblick auf den Zugang zu und die Verfügungsgewalt über Grund und Boden, Wohnraum, Einkommen, Kleinstkredite und andere Finanzierungsinstrumente und -dienstleistungen, und Verbesserung dieser Programme im Lichte dieser Evaluierung;

) Anerkennung der sich gegenseitig verstärkenden Verbindung zwischen Gleichstellung und Armutsbekämpfung, die Ausarbeitung und Umsetzung, gegebenenfalls im Benehmen mit der Zivilgesellschaft, von umfassenden gleichstellungsorientierten Ar-

²¹ "Herstory" oder "Frauengeschichte" (im Gegensatz zu "History") ist ein im Englischen auf breiter Ebene eingesetzter Begriff, der die Wiedergabe von historischen und zeitgenössischen Ereignissen aus Frauensicht bezeichnet.

mutsbekämpfungsstrategien, mit denen soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angegangen werden;

) Förderung der Einrichtung, gegebenenfalls in Partnerschaft mit privaten Finanzinstitutionen, von "Kreditschaltern" und anderen leicht zugänglichen Finanzdienstleistungen mit vereinfachten Verfahren, die gezielt darauf ausgerichtet sind, den Spar-, Darlehens- und Versicherungsbedarf aller Frauen zu decken;

) Ergreifung umfassender Maßnahmen zur Bereitstellung und Unterstützung einer hochwertigen beruflichen Fachausbildung für Frauen und Mädchen auf allen Ebenen auf der Grundlage ve-selrarru-5.1(482)-7ge ve-se8-7.210.1(et4-5.1(an0569 1(an05(482)-1.4(r)-an0569 1(an05u)0.2(f

) Empfehlung an den Vorbereitungsausschuss für die Millenniums-Generalversammlung, sich im Zuge der Maßnahmen zur Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Bereiche des Systems der Vereinten Nationen darum zu bemühen, in alle Tätigkeiten und Dokumente im Zusammenhang mit der Millenniums-Generalversammlung und dem Millenniums-Gipfel eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubauen, namentlich bei der Behandlung des Themas Armutsbekämpfung;

) Schaffung eines förderlichen Umfelds sowie Ausarbeitung und Umsetzung von Politiken zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte – der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung – und Grundfreiheiten als Teil der Bemühungen, Gleichstellung, Entwicklung und Frieden herbeizuführen.

102.) Schaffung und Stärkung eines förderlichen Umfelds, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, um die Fähigkeit der nichtstaatlichen Frauenorganisationen zu unterstützen, die Ressourcen zu mobilisieren, die sie benötigen, um die Fortführung ihrer Entwicklungsaktivitäten auf Dauer zu gewährleisten;

) Förderung der Schaffung und Stärkung von mehrere Interessengruppen vereinigenden Partnerschaften und Zusammenarbeit zwischen internationalen und zwischen-

Verhaltens, einschließlich Enthaltensamkeit und Verwendung von Kondomen; und die Entwicklung von Impfstoffen, einfachen, kostengünstigen Diagnoseverfahren und Einzeldosis-Behandlungen für sexuell übertragbare Infektionen;

) Gewährung des Zugangs zu einer angemessenen und erschwinglichen Behandlung, Beobachtung und Betreuung für alle Menschen, insbesondere Frauen und Mädchen, die an sexuell übertragbaren oder lebensbedrohenden Krankheiten leiden, namentlich an HIV/Aids und damit zusammenhängenden opportunistischen Infektionen wie beispielsweise Tuberkulose. Erbringung anderer Dienste, einschließlich der Bereitstellung geeigneten Wohnraums und sozialen Schutzes, namentlich während der Schwangerschaft und der Stillzeit; Hilfestellung für Jungen und Mädchen, die infolge der HIV/Aids-Pandemie verwaist sind; und geschlechtergerechte Unterstützungssysteme für Frauen und andere Familienmitglieder, die an der Pflege von schwerkranken Personen, einschließlich HIV/Aids-Kranken, beteiligt sind;hwinglichen Beha

S-23/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/S-23/PV.1).....	53
S-23/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/S-23/PV.1).....	53
S-23/13	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/S-23/PV.1).....	53
S-23/14	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/S-23/PV.1).....	54
S-23/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-23/PV.1).....	54
S-23/21	Regelungen für die Organisation der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-23/PV.1).....	55
S-23/22	Annahme der Tagesordnung (A/S-23/PV.1).....	56
S-23/23	Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen an der Plenardebatte (A/S-23/PV.9).....	56

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 5. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung, dass die Mitgliedschaft des nach Regel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung eingesetzten Vollmachtenprüfungsausschusses der dreiundzwanzigsten Sondertagung die gleiche sein wird wie diejenige des Vollmachtenprüfungsausschusses der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung.

Damit gehörten dem Ausschuss die folgenden Mitgliedstaaten an: BOLIVIEN, CHINA, ÖSTERREICH, PHILIPPINEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SÜDAFRIKA, TOGO, TRINIDAD UND TOBAGO und O.8(I)1428.7(Oa.00B44288(I)-14.9-2.0e(o)4iE41 (lieN)7.0014 (lieG)2 124.04.5((0.0037 Tc0 Tw(USSI)21.2)14

Damit wurden die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung gewählt: ALGERIEN, BOLIVIEN, CHINA, CÔTE D'IVOIRE, DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA, FRANKREICH, GRENADA, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), ISLAND, KONGO, KUBA, LITAUEN, MONACOR

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Die Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet

S-23/1	Vollmachten der Vertreter für die dreiundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung	3)	8.	8. Juni 2000	3
S-23/2	Politische Erklärung.....	10	10.	10. Juni 2000	5
S-23/3	Weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing	10	10.	10. Juni 2000	7
S-23/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses.....	3)	1.	5. Juni 2000	53
S-23/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung.....	4	1.	5. Juni 2000	53
S-23/13	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung.....	6	1.	5. Juni 2000	53
S-23/14	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	6	1.	5. Juni 2000	54
S-23/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	6	1.	5. Juni 2000	54
S-23/21	Regelungen für die Organisation der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	6	1.	5. Juni 2000	55
S-23/22	Annahme der Tagesordnung	7	1.	5. Juni 2000	56
S-23/23	Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Plenardebatte.....	6	9.	9. Juni 2000	56

